

GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS ”‘SCHÜTZEN VOM SCHLOSS’”

Stand: 18. März, 2010

Gemäß §12 der Satzung gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in Ergänzung der Bestimmungen der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung:

- §1 Es gilt die Satzung des Vereins „Schützen vom Schloss“ - des weiteren kurz SvS.
- §2 Die Geschäftsordnung wird bei Bedarf in der ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt, geändert und angepasst. Kurzfristige Änderungen, die für den laufenden Betrieb notwendig sind, können auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- §3 Beitragsordnung gemäß §5 SvS: der Mitgliedsbeitrag beträgt 20€ pro Kalenderjahr. Gültig ab dem 1. Januar, 2009. Fällig wird der Betrag jeweils innerhalb 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung oder 4 Wochen nach Eintritt, danach wird eine Säumnisgebühr von 30% des Mitgliedbeitrages (gerundet) aufgeschlagen, derzeit also 6€.
- §4 Sollte in offiziellen Treffen, Sitzungen und Versammlungen das Wort „Authentisch“ erwähnt werden, wird eine freiwillige Spende von 1 € pro Nennung in die Vereinskasse fällig.